

**6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der
Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Freital (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), von § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (Sächs. GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in der Sitzung am 7. Juli 2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung**

Die Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 5. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 werden das Wort „Wehrleitung“ durch das Wort „Stadtwehrleitung“ ersetzt und die Wörter „(Mai bis September)“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital und ihre Stellvertreter wird einer Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.

a)	Stadtteilwehrleiter	35,00 EUR
b)	Stellvertreter Stadtteilwehrleiter	23,00 EUR
c)	Stadtjugendwart	20,00 EUR
d)	Stellvertreter Stadtjugendwart	15,00 EUR
e)	Jugendgruppenleiter	15,00 EUR
f)	Stellvertreter Jugendgruppenleiter	13,00 EUR
g)	Leiter der Alters- und Ehrenabteilung	30,00 EUR
h)	1. Stellvertreter Leiter der Alters- und Ehrenabteilung	10,00 EUR
i)	2. Stellvertreter Leiter der Alters- und Ehrenabteilung	10,00 EUR

3. § 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Auszahlung der Entschädigungen nach den §§ 2 und 5 erfolgt jeweils im Folgemonat, die Entschädigungen nach den §§ 3 und 4 werden jährlich im Dezember für den vergangenen Anspruchszeitraum ausgezahlt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister